

Info-Brief Juli 2009



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Gesetzgebung

1. Gesetzliche Neuregelung der Pendlerpauschale:

Gesetzeslage von 2006 gilt wieder

Einkommensteuer

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Nachhaltigkeit bei Einzelgeschäft durch Zurechnung von Einzeltätigkeiten

3. Betriebsausgabenabzug:

Zweistufige Prüfung beim betrieblichen Schuldzinsenabzug nötig

4. Gewerbliche Einkünfte bei Ein-Objekt-Gesellschaften:

Nachträgliche Steuerbelastung für Anleger?

5. Ärztliche Laborgemeinschaften:

Abgrenzung zwischen gewerblichen und freiberuflichen Einkünften

6. Kfz-Händler: Wie ist die Rückkaufverpflichtung bilanziell zu behandeln?

7. Übertragung von Kommanditbeteiligungen:

Was ist bei Beteiligung an der Komplementär-GmbH zu beachten?

8. Formeller Bilanzenzusammenhang unbeachtlich:

Erstmalige Bilanz bei „nicht erkanntem Gewerbebetrieb“

9. Darlehensverluste eines Angestellten:

Werbungskosten, wenn zur Sicherung des Arbeitsplatzes dienlich

10. Private Pkw-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer:

Zur Vermeidung einer vGA vertragliche Regelung treffen

11. GmbH-Anteile: Wechselseitiger Verkauf ist Gestaltungsmissbrauch

12. Tarifiermäßigung bei Abfindungszahlung: Zusammenballung von Einkünften muss gegeben sein

13. Betriebliche Altersversorgung: Bei Arbeitnehmeranteilen handelt es sich um Arbeitslohn

14. Geldwerter Vorteil: Verbilligte Überlassung von Aktien durch den Arbeitgeber

15. Verpflegungspauschale: Keine Chance bei großem Betriebsgelände

16. Berechnungsfehler bei Pensionsrückstellungen:

BFH bestätigt Nachholverbot auch bei Berechnungsfehlern

17. Übernahme von Mitgliedsbeiträgen durch Arbeitgeber:

Steuerpflichtiger Arbeitslohn für Arbeitnehmer?

18. Verluste aus einer leerstehenden Immobilie:

Einkünfteerzielungsabsicht muss belegt werden

19. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen:

Anrechnungsüberhänge können steuerlich nicht berücksichtigt werden

20. Häusliches Arbeitszimmer:

Abzugsbeschränkung gilt auch für Kapitalanleger

21. Großspende: Erbe kann unverbrauchten Teil nicht abziehen

22. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Eine Aufteilung ist nicht möglich

23. Unterhaltsleistungen: Elternteile einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind Eheleuten gleichrangig

24. Aufwendungen für künstliches Haar bei Männern:

Außergewöhnliche Belastung muss ärztlich bestätigt sein

25. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen:

Streitwerte der einzelnen Klageanträge dienen der Aufteilung

26. Leibrente: Auch Geldpräsente werden besteuert

Umsatzsteuer

27. Langfristige Vermietung von Campingplätzen:

Umsatzsteuerfreiheit gilt auch für Nebenleistungen

28. Umsatzsteuer:

Umkehr der Steuerschuldnerschaft kann jeden Unternehmer treffen

29. Differenzbesteuerung bei Gesellschaftereinlagen:

BFH lässt Differenzbesteuerung nur bei entgeltlichen Lieferungen zu!

30. Insolvenzverfahren:

Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit bei Istbesteuerung

31. Vorsteuerabzug: Bei altem Mietvertrag darf die Steuernummer fehlen

32. Umsatzsteuer:

Vergleichszahlung führt nicht zur Korrektur der Umsatzsteuer

33. Langfristige Vermietung einer Turnhalle an einen Vertragspartner:

Einheitliche und umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung

34. Vorsteuerabzug bei Gebäuden:

Kein Vorsteuerabzug aus einem Gebäude mit steuerfreien Umsätzen

35. Private Stromerzeuger als Unternehmer:

Vorsteuerabzug für eingebautes Blockheizkraftwerk möglich

Körperschaftsteuer

36. Gewinnausschüttung:

Kein Abfluss vor Buchung auf das Verrechnungskonto

Gewerbsteuer

37. Gewerbesteuerlicher Verlustvortrag: Anteiliger Verlust bei Wechsel von unmittelbarer zu mittelbarer Beteiligung

Grunderwerbsteuer

38. Umsatz- und Grunderwerbsteuer:

Doppelbelastung ist kein Verstoß gegen EU-Recht

Verfahrensrecht

39. Berichtigung des Steuerbescheids:

Was ist eine offenbare Unrichtigkeit?

40. Gewährleistung des Datenzugriffs bei Außenprüfung:

Rückstellung für Aufwendungen ist nicht zulässig

Gesetzgebung

1. **Gesetzliche Neuregelung der Pendlerpauschale: Gesetzeslage von 2006 gilt wieder**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Kürzung der Pendlerpauschale als verfassungswidrig erachtet und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet. Die Finanzverwaltung bearbeitet die mit Vorläufigkeitsvermerk versehenen Einkommensteuerbescheide für die Jahre ab 2007 schon seit Ende 2008. Nun haben die Parlamentarier in Bund und Ländern die bis zum Jahr 2006 geltende Rechtslage wiederhergestellt.

Dies bedeutet nicht nur, dass **Pendlern** der Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug für Fahrten zur Arbeits-/Betriebsstätte bzw. für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung in Höhe von **0,30 € ab dem ersten Entfernungskilometer** wieder zusteht. Darüber hinaus sind für **Bus- und Bahnfahrer** die die **Pauschale überschreitenden Ticketkosten** absetzbar. Zudem können Ausgaben für einen **Unfall**, der auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause passiert ist, **als außergewöhnlicher Aufwand** abgesetzt werden.

Da die **Gesetzesänderung rückwirkend zum 01.01.2007** eingeführt wurde, können Sie unter folgenden Voraussetzungen hiervon profitieren:

- Sie haben für 2007 noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben: Dann geben Sie die Ticket- oder Unfallkosten einfach in Ihrer Steuererklärung an.
- Die Einkommensteuererklärung wurde noch nicht bearbeitet: Dann erklären Sie die Kosten, soweit noch nicht deklariert, einfach nach.
- Hat das Finanzamt bereits einen Bescheid für 2007 erlassen und mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen, der sich auf die Pendlerpauschale bezieht, sollten Sie die Aufwendungen umgehend nacherklären, bevor das Finanzamt den Bescheid hinsichtlich der erhöhten Fahrtkosten ändert und den Vorläufigkeitsvermerk aufhebt. Denn dann kann eine Änderung nur noch erfolgen, wenn Sie innerhalb der Monatsfrist Einspruch einlegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung stellen und die Angaben nachreichen.
- Ist der Einkommensteuerbescheid nicht vorläufig ergangen und mit Ablauf der Einspruchsfrist bereits bestandskräftig, kann eine Änderung unter Berücksichtigung der Aufwendungen nur noch erfolgen, wenn das Finanzamt den Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung erlassen hat.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, ist eine Absetzung der Kosten nicht mehr möglich.

Hinweis: Mit Einführung der gesetzlichen Neuregelung besteht auch wieder die Möglichkeit der 15-prozentigen Lohnsteuerpauschalierung bei Zuschüssen des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer.

Einkommensteuer

2. **Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Nachhaltigkeit bei Einzelgeschäft durch Zurechnung von Einzeltätigkeiten**

Sie erzielen mit einer Tätigkeit nur dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn

- es sich um eine selbständige und nachhaltige Betätigung handelt,
- die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und
- sich als Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Das Finanzamt wird diese Voraussetzungen sorgfältig prüfen und bei Geltendmachung von Verlusten versuchen, das Vorliegen aller notwendigen Bedingungen zu bestreiten. Sollte ihm dies gelingen, sind die Verluste der privaten Vermögensebene zuzuordnen und können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Das Merkmal der Nachhaltigkeit dient letztlich dazu, nur gelegentlich betriebene Geschäfte aus dem Bereich der gewerblichen Tätigkeiten auszuschließen. Eine Tätigkeit üben Sie dann nachhaltig aus, wenn Sie eine **Wiederholungsabsicht** haben und weitere Aktivitäten planen. **Ausnahmsweise** kann eine Nachhaltigkeit aber auch dann vorliegen, wenn Sie **nur ein einziges Geschäft oder einen einzigen Vertrag** abschließen.

So hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei der Prüfung, ob eine Tätigkeit als nachhaltig anzusehen ist, die Vertragsleistungen eines Generalunternehmers dem Auftraggeber jeweils gesondert als Einzelaktivitäten zuzurechnen sind. Nachhaltigkeit kann demzufolge auch schon bei nur einem einzigen Geschäft oder Vertrag gegeben sein, wenn seine Erfüllung eine **Vielzahl von unterschiedlichen Einzelaktivitäten** erfordert.

3. **Betriebsausgabenabzug: Zweistufige Prüfung beim betrieblichen Schuldzinsenabzug nötig**

Seit 1999 können Sie Schuldzinsen nur noch begrenzt als Betriebsausgaben abziehen, wenn Sie eine sogenannte Überentnahme getätigt haben. Dies ist der Fall, wenn Ihre Entnahmen aus dem Betrieb die Summe aus Gewinn und Einlagen in das Betriebsvermögen des Wirtschaftsjahres übersteigen.

Das Finanzgericht München hat im Zusammenhang mit dieser Vorschrift kürzlich noch einmal rechtskräftig darauf hingewiesen, dass auch nach Einführung der Begrenzung des Schuldzinsenabzugs zunächst **zu prüfen** ist, **ob die Schuldzinsen** überhaupt **betrieblich veranlasst** sind. Haben Sie im Betriebsvermögen ausgewiesene Darlehen zur Begleichung privater Schulden verwendet, liegen schon gar keine betrieblich veranlassten Schuldzinsen mehr vor. Dies hat zur Folge, dass der **Betriebsausgabenabzug** hier in vollem Umfang **zu versagen** ist. Die Begrenzungsregelung kommt dann erst gar nicht zur Anwendung.

4. **Gewerbliche Einkünfte bei Ein-Objekt-Gesellschaften: Nachträgliche Steuerbelastung für Anleger?**

Bereits 2007 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Erwerb, Vermietung und Veräußerung von in die Luftfahrzeugrolle eingetragenen Flugzeugen eine gewerbliche Tätigkeit darstellen, wenn die Vermietung in einem einheitlichen Geschäftskonzept mit dem An- und Verkauf verklammert ist. Daher gehört die Veräußerung von Wirtschaftsgütern als Bestandteil des einheitlichen Konzepts der gewerblichen Tätigkeit zum laufenden Geschäftsbetrieb, auch wenn sie zeitlich mit der Betriebsveräußerung/-aufgabe zusammenfällt. Diese Aussage hatte der BFH im Fall einer Personengesellschaft getroffen, die zum Gegenstand ihres Unternehmens den Kauf, die Vermietung (insbesondere in der Form des Leasings) und den Verkauf von mehreren beweglichen Wirtschaftsgütern hatte.

Zur Frage der Anwendung der BFH-Rechtsprechung auf solche Fälle, in denen das Geschäftskonzept eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft den **Ankauf**, die **Vermietung** und den **Verkauf von nur einem Wirtschaftsgut** beinhaltet, also bei sogenannten **Einzelobjekt- oder auch Ein-Objekt-Gesellschaften**, hat die Verwaltung nunmehr Folgendes festgelegt: Die Vermietung stellt dann eine **gewerbliche Tätigkeit** dar, wenn sie mit dem An- und Verkauf in einem **einheitlichen Geschäftskonzept** verklammert ist. Dann besitzt die gesamte Tätigkeit gewerblichen Charakter. Ein einheitliches Geschäftskonzept liegt vor, wenn von vornherein der Verkauf des vermieteten Wirtschaftsguts vor Ablauf seiner gewöhnlichen oder tatsächlichen Nutzungsdauer geplant ist und die Erzielung eines Totalgewinns den Verkauf notwendig macht. Somit besteht die

Tätigkeit in ihrer Gesamtheit nicht mehr allein aus der Vermietung, sondern dem Ankauf, der Vermietung und dem Verkauf des Wirtschaftsguts.

Gravierende Auswirkungen kann diese Verwaltungsentscheidung für Anleger bei sogenannten **Ein-Objekt-Leasing-Gesellschaften** haben. Die Verwaltung wendet ihre neuen Erkenntnisse in allen noch offenen Fällen an. Dadurch kann es **nachträglich** - entgegen dem ursprünglichen Anlagekonzept - zur **Versteuerung von Veräußerungsgewinnen** kommen.

5. **Ärztliche Laborgemeinschaften: Abgrenzung zwischen gewerblichen und freiberuflichen Einkünften**

Die Verwaltung hat ihre Anweisung zur ertragsteuerlichen Behandlung von ärztlichen Laborgemeinschaften und niedergelassenen Laborärzten aus dem Jahr 2003 überarbeitet. Die neue Regelung befasst sich insbesondere mit der Frage der Abgrenzung zwischen gewerblichen und freiberuflichen Einkünften.

Dabei wurde insbesondere auch die Änderung der Abrechnungsgrundsätze zwischen der Laborgemeinschaft und der gesetzlichen Krankenversicherung infolge der Neuregelung des § 25 Abs. 3 BMV-Ä berücksichtigt. Nach wie vor ist bei Laborgemeinschaften, die nicht nur kostendeckend arbeiten, entscheidend, ob unter Berücksichtigung der Zahl der Angestellten und der durchgeführten Untersuchungen eine **eigenverantwortliche Tätigkeit** der beteiligten Ärzte noch gegeben ist. Ist dies zu bejahen und sind nur **selbständig tätige Ärzte an der Laborgemeinschaft beteiligt**, erzielen sie **Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit**, die nicht der Gewerbesteuer unterliegen. **Ist dies zu verneinen** und/oder sind nicht nur selbständig tätige Ärzte an der Laborgemeinschaft beteiligt, sind die gesamten Einkünfte der Laborgemeinschaft als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu behandeln. Die Gewerblichkeit und damit auch die Gewerbesteuerpflicht schlagen dann auch auf die Einkünftequalifizierung der beteiligten Ärztegemeinschaften durch.

Hinweis: Bei Bedarf informieren wir Sie gern über Einzelheiten der neuen Verwaltungsregelung, deren Beachtung aus steuerlicher Sicht unbedingt notwendig ist.

6. **Kfz-Händler: Wie ist die Rückkaufverpflichtung bilanziell zu behandeln?**

Der Bundesfinanzhof hatte bereits im Oktober 2007 entschieden, dass für die von einem Kfz-Händler übernommene Verpflichtung, das an eine Leasinggesellschaft oder Autovermietung verkaufte Fahrzeug nach Ablauf der Leasingzeit bzw. nach einer Mindestvertragslaufzeit zum verbindlich festgelegten Preis zurückzukaufen, eine **Verbindlichkeit in Höhe des dafür vereinbarten Entgelts** auszuweisen ist. Diese Verbindlichkeit ist erst **bei Ausübung oder Verfall des Rechts zum Rückverkauf** des Fahrzeugs (der Rückverkaufsoption) erfolgswirksam auszubuchen.

Die Verwaltung hat bislang noch nicht entschieden, ob und wie dieses Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden ist. Bis zu dieser Entscheidung werden entsprechende Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen nicht anerkannt. Gegen ablehnende Steuerbescheide sollte deshalb Einspruch eingelegt werden. Die Bearbeitung solcher Einsprüche und Rechtsbehelfsverfahren wird bis zu einer Entscheidung über die Anwendung des Urteils zurückgestellt.

7. **Übertragung von Kommanditbeteiligungen: Was ist bei Beteiligung an der Komplementär-GmbH zu beachten?**

Bei der unentgeltlichen **Übertragung von Kommanditbeteiligungen** sowie bei deren **Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder in eine andere Personengesellschaft** bietet das Steuerrecht Möglichkeiten, die Versteuerung stiller Reserven zu vermeiden. Al-

lerdings sind dabei bestimmte Voraussetzungen akribisch zu beachten. Ist der **Kommanditist auch an der Komplementär-GmbH beteiligt**, ist von ausschlaggebender Bedeutung, ob diese Beteiligung zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen gehört und deshalb (anteilig) mitübertragen werden muss. Hierzu hat die Verwaltung **detaillierte Regelungen** vorgegeben. Danach muss die Beteiligung an der GmbH insbesondere in folgenden Fällen mitübertragen werden:

- Sofern die Komplementär-GmbH am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der KG nicht beteiligt ist, muss die Beteiligung durch den Kommanditisten mitübertragen werden, wenn dieser zu höchstens 50 % an der KG beteiligt ist, aber die Mehrheit der Stimmrechte an der Komplementär-GmbH besitzt.
- Ist der Kommanditist bereits zu 100 % an der GmbH & Co. KG beteiligt, muss die Beteiligung stets mitübertragen werden.
- Auch im Fall der Beteiligung der Komplementär-GmbH an Vermögen, Gewinn und Verlust der GmbH & Co. KG ist die Beteiligung an der GmbH stets mitzuübertragen.

Hinweis: Wie bereits diese beispielhafte Aufzählung zeigt, sind bei der Übertragung von Anteilen an einer GmbH & Co. KG genaue Vorgaben zu berücksichtigen, um zum Teil erhebliche steuerliche Nachteile zu vermeiden. Sie sollten sich deshalb bereits vor Abschluss entsprechender Verträge über die zu beachtenden Regelungen genau informieren. Hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

8. **Formeller Bilanzenzusammenhang unbeachtlich: Erstmalige Bilanz bei „nicht erkanntem Gewerbebetrieb“**

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs im Fall eines sogenannten „nicht erkannten Gewerbebetriebs“ **bei erstmaliger Bilanzaufstellung** nicht anzuwenden sind. Sollten Sie unbewusst eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (insbesondere bei nachträglicher Feststellung eines gewerblichen Grundstückshandels) und bislang keine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) vorgenommen haben, müssen Sie in einem Wirtschaftsjahr nach der Betriebseröffnung mit der Bilanzierung beginnen. Die zunächst nicht bilanzierten Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens müssen bei erstmaliger Bilanzaufstellung mit dem Wert angesetzt werden, mit dem sie **bei richtiger Bilanzierung von Beginn an** hätten ausgewiesen werden müssen. Nach Auffassung des BFH ist die Einbuchung in die Anfangsbilanz **gewinnneutral** vorzunehmen.

9. **Darlehensverluste eines Angestellten: Werbungskosten, wenn zur Sicherung des Arbeitsplatzes dienlich**

In Krisenzeiten bangen mehr und mehr Arbeitnehmer um ihren Arbeitsplatz und sind häufig sogar bereit, ihrem finanziell angeschlagenen Arbeitgeber ein Darlehen zu gewähren. Wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, das Darlehen zurückzuzahlen, kann der Arbeitnehmer den Verlust als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abziehen. Das ist möglich, wenn er das **Verlustrisiko aus beruflichen Gründen bewusst auf sich genommen** hat. Außerdem sollte die Darlehensgewährung nahezu ausschließlich **der Sicherung des aktuellen oder dem Erlangen eines höherwertigen Arbeitsplatzes dienen**. Eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Annahme beruflicher Gründe ist, dass **ein Außenstehender** - insbesondere eine Bank - **den Kredit nicht gewährt hätte**. Es ist aber jeweils nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu entscheiden.

In einem Fall des Finanzgerichts München (FG) wollte der Geschäftsführer einer insolventen GmbH, dessen Alleingesellschafter sein Vater gewesen war, den Verlust aus einem der Firma gewährten ungesicherten Darlehen zuzüglich ausgefallener Zinsen geltend machen. Zwar traf zu, dass eine Bank die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht akzeptiert

hätte, doch versagten die Richter den Werbungskostenabzug. Sie führten gegen die Annahme einer beruflichen Veranlassung unter anderem die unverhältnismäßige Höhe dieses und früherer Darlehen an. Des Weiteren deuteten laut FG auch die Umstände, dass der Sohn in absehbarer Zukunft an der Firma beteiligt werden sollte und dass außer Familienangehörigen keine weiteren Arbeitnehmer ähnliche Darlehen gewährt hatten, auf ein unabhängig von der konkreten Bedrohung am wirtschaftlichen Erfolg der GmbH bestehendes Interesse hin.

Hinweis: Da in einem solchen Fall Sie die Beweislast für die berufliche Veranlassung tragen, sollten Sie etwaige Darlehensverträge immer schriftlich fassen und vor Unterzeichnung von Ihrem steuerlichen Berater prüfen lassen.

10. **Private Pkw-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer: Zur Vermeidung einer vGA vertragliche Regelung treffen**

Sind Sie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und räumt Ihnen die GmbH einen Vorteil ein, den sie einem fremden Dritten nicht einräumen würde, handelt es sich um eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA). Dies hat zur Folge, dass das Einkommen der GmbH entsprechend steigt und Ihnen in Höhe der vGA Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen. Diese unterliegen der Kapitalertragsteuer beziehungsweise ab 2009 der Abgeltungsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch die vertraglich nicht geregelte private Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft in Höhe der Vorteilsgewährung eine vGA darstellt. Gleiches gilt bei einer vertragswidrigen Nutzung. Sie sollten daher gegebenenfalls darauf achten, dass in Ihrem Gesellschaftsvertrag eine **ausdrückliche Regelung zur Nutzung des Pkw** getroffen wird und dass diese **einer fremdüblichen Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung entspricht**, um die Folgen einer vGA zu vermeiden.

Hinweis: Selbst wenn bei Ihnen persönlich die Annahme einer vGA aufgrund der Anwendung der Abgeltungsteuer günstiger ist, als den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Ihrem individuellen Steuersatz zu versteuern, sollten Sie bedenken: Bei der GmbH fällt aufgrund der dortigen Einkommenserhöhung möglicherweise zusätzliche Gewerbesteuer an. Je nach Umfang Ihrer Beteiligung an der GmbH kann diese Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung nicht in Ihrem Sinne sein.

11. **GmbH-Anteile: Wechselseitiger Verkauf ist Gestaltungsmissbrauch**

Sofern ein Gesellschafter zu mindestens 1 % an einer GmbH beteiligt ist, kann er einen Verkaufsverlust bei der Steuer absetzen: bis 2008 zu 50 %, ab 2009 zu 60 %. Um dieses Minus zu realisieren, bietet sich ein interessantes Gestaltungsmodell an: Beteiligter A verkauft seine GmbH-Anteile an B und Gesellschafter B gleich viele seiner Anteile zum gleichen Preis an A. Am Ende des Tages bleibt alles beim Alten, außer dass einige Notarkosten angefallen sind. Der entscheidende Vorteil ist, dass beide Beteiligten einen Steuerverlust vorweisen, mit dem sie die Abgabenlast auf ihr übriges Einkommen mindern können.

Das Modell funktioniert nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz aber nicht, wenn sich durch eine solche wechselseitige Veräußerung nichts an der bisherigen Stellung der Gesellschafter ändert. Denn dann liegt ein Gestaltungsmissbrauch vor und das Finanzamt darf die Geschäfte ignorieren.

Faustregel: Das Motiv, Steuern zu sparen, macht eine Gestaltung allein noch nicht unangemessen. Grundsätzlich ist der Steuerzahler in der Wahl seiner Gestaltungen frei. Zum

Missbrauch kommt es erst, wenn jemand einen ungewöhnlichen Weg wählt. Eine **Steuerumgehung** liegt vor, wenn eine **rechtliche Gestaltung** gewählt wird, die

- zur Erreichung des erstrebten wirtschaftlichen Ziels unangemessen ist (oder einen wirtschaftlichen Grund oder Zweck völlig vermissen lässt),
- letztlich allein der Steuerminderung dienen soll und
- durch wirtschaftliche oder sonstige beachtliche außersteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist.

Bei einem gleichzeitig vereinbarten Rückerwerb von GmbH-Anteilen wird nach Abschluss der Transaktionen ein neutraler Zustand wiederhergestellt, wie er vor den Veräußerungen bestanden hatte. Da die Schaffung der Rechtsposition hierbei ohne weiteren wirtschaftlichen Grund nur dazu dient, Steuern zu mindern, braucht das Finanzamt die Geschäfte nicht zu beachten.

12. **Tarifermäßigung bei Abfindungszahlung: Zusammenballung von Einkünften muss gegeben sein**

Fließt Ihnen aus Ihrem Arbeitsverhältnis eine Entschädigung - zum Beispiel eine **Abfindung** wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses - zu, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen **nach der sogenannten Fünftelregelung tarifermäßig besteuert** werden. Dabei wird die Einkommensteuer zunächst ohne die Abfindung berechnet. Anschließend wird zum Einkommen ein Fünftel der Abfindung addiert und die Steuer erneut ermittelt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen wird schließlich mit fünf multipliziert und ergibt die zusätzliche Steuerbelastung. Die Anwendung dieser Regelung **setzt unter anderem voraus**, dass es durch die Entschädigung zu einer **Zusammenballung von Einkünften** kommt - Ihnen also im entsprechenden Kalenderjahr mehr zufließt, als Sie bei ordnungsgemäßer Weiterführung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätten.

Eine Zusammenballung sah der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Werkzeugmachers als gegeben an: Dessen Arbeitgeber hatte ihm im Mai 2002 zum Jahresende betriebsbedingt gekündigt und ihm ab dem 01.01.2003 einen neuen Arbeitsvertrag mit geänderten finanziellen und arbeitszeitlichen Bedingungen angeboten. Mit diesen hatte sich der Werkzeugmacher einverstanden erklärt. Im November 2002 kündigte der Arbeitgeber wiederum das bestehende Arbeitsverhältnis ordentlich und fristgerecht zum 30.06.2003 und einigte sich mit dem Werkzeugmacher unter anderem auf eine Abfindung. Durch die in der Änderungskündigung akzeptierten verminderten Bezüge hat sich laut BFH eine Zusammenballung ergeben, denn im Verhältnis zum wesentlich geringeren Lohn des Streitjahres bedeutete der Zufluss der Entschädigung eine ungewöhnliche Erhöhung der Einnahmen im Veranlagungszeitraum. Dies rechtfertigte eine ermäßigte Besteuerung der Abfindungszahlung. Hätte der BFH auf die höheren Bezüge vor der Änderungskündigung abgestellt, wäre eine Tarifermäßigung nicht in Betracht gekommen.

13. **Betriebliche Altersversorgung: Bei Arbeitnehmeranteilen handelt es sich um Arbeitslohn**

Beteiligen Sie sich als Arbeitnehmer - unter Umständen aufgrund einer tarifvertraglichen Verpflichtung - an den Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen -fonds oder eine Direktversicherung, liegen laut Finanzgericht Schleswig-Holstein keine Arbeitgeberbeiträge vor, die steuerfrei sein können. Es handele sich vielmehr um steuer- und gegebenenfalls sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Gegebenenfalls können Sie für die Eigenbeiträge aber die Altersvorsorgezulage (Riester-Förderung) und bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Außerdem sollten Sie gegen den entsprechenden Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen, da beim Bundesfinanzhof (BFH) noch ein Revisionsverfahren anhängig ist. Möglicherweise kommt

der BFH zu einer anderen Entscheidung, von der Sie durch einen Einspruch dann ebenfalls profitieren können.

14. **Geldwerter Vorteil: Verbilligte Überlassung von Aktien durch den Arbeitgeber**

Erhalten Sie als Arbeitnehmer von Ihrem Arbeitgeber verbilligte Aktien, liegt ein geldwerter Vorteil vor, der als Arbeitslohnbestandteil zu versteuern ist. Die **Höhe des geldwerten Vorteils** berechnet sich laut Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) aus **Verkäufen, die weniger als ein Jahr zurückliegen**, wenn die Aktien am Tag der Überlassung noch nicht börsennotiert waren. Verkäufe, die nach dem Stichtag der Aktienüberlassung stattfanden, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie **zwar kurz nach der Aktienüberlassung erfolgten, die Kaufpreisfindung jedoch schon zur Zeit der Überlassung stattgefunden hat**. Bei den zur Ermittlung des gemeinen Werts heranzuziehenden Verkäufen muss es sich um solche handeln, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und in zeitlicher Nähe zum Tag der Überlassung durchgeführt wurden. Unter gewöhnlichem Geschäftsverkehr ist der Handel zu verstehen, der sich nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage unter freien Beteiligten eines Leistungsaustauschverhältnisses vollzieht und bei dem jeder Vertragspartner ohne Zwang und nicht aus Not oder besonderen Rücksichten, sondern freiwillig und in Wahrung eigener Interessen agiert. Preise, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind, scheiden deshalb aus.

Da die Höhe des geldwerten Vorteils im aktuellen Fall des FG nicht aus zurückliegenden Verkäufen abgeleitet werden konnte, wurde für die Wertfindung der unterste Wert der Bookbuilding-Spanne im Rahmen des Börsengangs der Firma zugrunde gelegt.

15. **Verpflegungspauschale: Keine Chance bei großem Betriebsgelände**

Ist ein Arbeitnehmer in einem eng begrenzten Teil eines Hafengebiets tätig geworden, so übt er dort - selbst wenn keine regelmäßige Arbeitsstelle vorhanden ist - eine längerfristige vorübergehende Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte aus. Das hat zur Folge, dass ihm Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate zustehen. Nach dem Einkommensteuergesetz wird ein **erwerbsbedingter Mehraufwand an Verpflegung** über Pauschalen nur unter der **Voraussetzung** anerkannt, dass der Arbeitnehmer sich **aus beruflichen Gründen auf einer Auswärtstätigkeit** befunden hat. Hierzu muss er

- vorübergehend vom ortsgebundenen Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig sein oder
- typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug eingesetzt sein und damit
- über keinen dauerhaft angelegten ortsgebundenen Bezugspunkt seiner beruflichen Tätigkeit verfügen.

Ausgehend von diesen Rechtsgrundsätzen gibt es keine Verpflegungspauschalen, wenn ein Arbeiter nur in einem überschaubaren Teil des Hafens tätig gewesen ist.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hatte für Jahre ab 2008 neue Lohnsteuer-Richtlinien herausgebracht. Diese sind zwar nur für Finanzbeamte bindend, geben aber auch Angestellten und Arbeitgebern eine verlässliche Richtschnur im Umgang mit dem Fiskus. Dabei unterscheiden sich die neuen Verwaltungsanweisungen schon auf den ersten Blick vom Vorgängermodell, denn die einzelnen Abschnitte wurden komplett neu nummeriert und orientieren sich nun an den zugehörigen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes.

Neben dieser Formalie gibt es eine Reihe von **Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung**, etwa im Bereich **Einsatzwechseltätigkeit** und **Reisekosten**. Nach Richtlinie 9.4 Abs. 3 LStR 2008 bezeichnet der erweiterte Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte nun

den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers - unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder (durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche) aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit.

Wichtig ist zudem, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit aufgehoben wurde. Verpflegungsmehraufwendungen können zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden, wenn nicht dieselbe Auswärtstätigkeit vorliegt. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als ein bis zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird.

16. **Berechnungsfehler bei Pensionsrückstellungen: BFH bestätigt Nachholverbot auch bei Berechnungsfehlern**

Für eine **Pensionsverpflichtung** können Sie eine **Rückstellung** bilden, wenn und soweit der Pensionsberechtigte Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat, die Pensionszusage keinen schädlichen Vorbehalt enthält und schriftlich erteilt ist. Die Zusage muss eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten Leistungen enthalten. Darüber hinaus fordert die Finanzverwaltung die Erfüllung weiterer Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung einer Pensionszusage wie Erdienbarkeit und Angemessenheit. Sie können eine Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des aktuellen und des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erhöhen. Soweit der Unterschiedsbetrag auf der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen beruht, können Sie ihn der Pensionsrückstellung ausnahmsweise auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt zuführen. Ansonsten gilt nach dem Willen des Gesetzgebers ein Nachholverbot.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass **Berechnungsfehler** bei der Ermittlung einer Pensionsrückstellung **keine Ausnahme vom Nachholverbot** begründen. Dem Gesetzgeber könne nicht verborgen geblieben sein, dass es in der Praxis zu Fehlern bei der Ermittlung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung kommen könne, in deren Folge eine Steuerbilanz die Pensionsrückstellung nicht mit dem höchsten zulässigen Wert ausweise. Daraus, dass für diesen Sachverhalt dennoch keine Ausnahme vorgesehen worden ist, lässt sich nach Ansicht des BFH ableiten, dass das Nachholverbot nach dem Willen des Gesetzgebers uneingeschränkt gelten soll.

Hinweis: Nur in **Ausnahmefällen** hat der BFH eine Nachholung von Pensionsrückstellungen zugelassen. Diese betreffen Sachverhalte, in denen die Rechtsprechung eine Pensionsrückstellung zunächst nicht für zulässig erachtet und diese Auffassung später gändert hat oder in denen die Finanzbehörde dem Versorgungsschuldner einen bestimmten Bilanzansatz aufgedrängt hatte. Pensionsrückstellungen werden regelmäßig bei Betriebsprüfungen auf formelle und materielle Richtigkeit überprüft und sollten daher mit Ihrem Steuerberater abgestimmt werden.

17. **Übernahme von Mitgliedsbeiträgen durch Arbeitgeber: Steuerpflichtiger Arbeitslohn für Arbeitnehmer?**

Üben Sie eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst aus, dann gehören sämtliche Bezüge und Vorteile aus dieser Tätigkeit zu Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Entscheidend ist, dass Ihnen vom Arbeitgeber ein **Vorteil mit Entlohnungscharakter** für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft zugewendet wird. Die geldwerten Vorteile sind nur dann kein Arbeitslohn, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Um-

stände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft einer angestellten Rechtsanwältin im Deutschen Anwaltverein als Arbeitslohn anzusehen ist, wenn der Arbeitgeber **nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** handelt. Mit diesem Urteil führt der BFH seine bisherige Rechtsprechung konsequent fort. Bereits in der Vergangenheit hat er die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber und die Übernahme der Beiträge zu den Berufskammern für Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn eingestuft.

Hinweis: Nach Auffassung des BFH wird ein Vorteil aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt, wenn bei einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht. In die Gesamtwürdigung sind insbesondere Anlass, Art und Höhe des Vorteils sowie die Auswahl der Begünstigten einzubeziehen.

18. **Verluste aus einer leerstehenden Immobilie: Einkünfteerzielungsabsicht muss belegt werden**

Verluste aus einer Immobilie können nur dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mildernd berücksichtigt werden, wenn Sie eine Einkünfteerzielungsabsicht bezüglich dieser Wohnung haben. Bei einer dauerhaft fremdvermieteten Immobilie wird eine solche Einkünfteerzielungsabsicht - trotz Verlust - ohne gesonderte Überprüfung unterstellt. Schwierig wird es unter Umständen, wenn Sie **vorweggenommene Werbungskosten im Zusammenhang mit einer leerstehenden Immobilie** steuermindernd geltend machen möchten.

In diesem Zusammenhang könnte eine Entscheidung des Finanzgerichts München (FG) für Sie von Interesse sein. Das FG hat nämlich entschieden, dass bei längerfristigem Leerstand einer Vermietungsimmobilie zwei bis fünf Vermietungsanzeigen im Jahr nicht ausreichen, um eine **Einkünfteerzielungsabsicht** nachzuweisen. Aufwendungen sind in diesem Fall nicht als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar. Sie müssen Ihren endgültigen Entschluss, die Wohnung zu vermieten, vielmehr **durch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen belegen**.

19. **Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Anrechnungsüberhänge können steuerlich nicht berücksichtigt werden**

Entsteht Ihnen infolge der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ein Anrechnungsüberhang, können Sie weder die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer in Höhe des Anrechnungsüberhangs noch die Feststellung einer rück- oder vortragsfähigen Steuerermäßigung beantragen. Solche Aufwendungen können Sie auf Antrag um 20 %, höchstens 600 € (ab Veranlagungszeitraum 2009 bei haushaltsnahen Dienstleistungen um 20 %, höchstens 4.000 €, und bei Handwerkerleistungen um 20 %, höchstens 1.200 €), von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Kommt keine oder nur teils eine Steuerermäßigung in Betracht, weil die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Ermäßigungen, bereits null beträgt, können Sie den darüber hinausgehenden Betrag steuerlich nicht nutzen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken darüber, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen keine Erstattung eines Anrechnungsüberhangs vorsieht. Die weitgehende **Gestaltungsfreiheit des Steu-**

ergesetzgebers lässt es zu, von einem Rück- oder Vortrag eines ganz oder teilweise nicht ausgenutzten Steuerermäßigungsbetrags abzusehen.

Hinweis: Bei Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist das Abflussprinzip maßgebend, das heißt, Aufwendungen sind erst bei tatsächlicher Zahlung zu berücksichtigen. Den Zahlungszeitpunkt können Sie - insbesondere um den Jahreswechsel - selbst bestimmen und somit durch bewusste Wahl die Höhe der Steuerermäßigung maßgeblich beeinflussen.

20. **Häusliches Arbeitszimmer: Abzugsbeschränkung gilt auch für Kapitalanleger**

Als Kapitalanleger können Sie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigen, soweit Sie das Zimmer so gut wie ausschließlich zur Einkünfteerzielung und nicht privat nutzen. Bildet der Raum aber nicht den **Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit**, können Sie die Aufwendungen nicht in vollem Umfang steuerlich abziehen.

In einem aktuellen Beschluss entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht bereits dann in voller Höhe bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen können, wenn Sie ihre Anlageentscheidungen ausschließlich dort treffen. Bei der Bestimmung des Mittelpunkts betrieblicher und beruflicher Tätigkeit müssen die gesamten Aktivitäten zur Einkünfteerzielung einbezogen werden.

Durch den Beschluss des BFH wird nochmals deutlich, dass Sie als Kapitalanleger solche Aufwendungen steuerlich nicht berücksichtigen können, wenn Sie einer Vollzeitbeschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit nachgehen. Nur wenn Sie als „**Privatier**“ **ausschließlich Einkünfte aus Vermögensverwaltung** erzielen, können Sie die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer im Einzelfall **in voller Höhe** steuermindernd berücksichtigen.

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht prüft derzeit, ob die Kürzung beim häuslichen Arbeitszimmer seit 2007 einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz darstellt und damit zumindest teilweise verfassungswidrig ist.

21. **Großspende: Erbe kann unverbrauchten Teil nicht abziehen**

Spenden Sie an eine gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Organisation, können Sie Ihre Gabe bis zu bestimmten Höchstbeträgen (20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter) als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Liegt Ihre Spende über dem Betrag, der sich im Jahr der Zahlung steuerlich auswirkt, kann der entsprechende Anteil bei den Höchstbeträgen in den folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden (Großspendenregelung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings entschieden, dass Sie als **Erbe** den noch **nicht verbrauchten Teil einer Großspende des Erblassers nicht nutzen** können. Eine Gabe müsse um der Sache willen gegeben werden, die **Spendenmotivation** also **im Vordergrund** stehen. Da Sie am Spendenvorgang des Erblassers gänzlich unbeteiligt waren, spricht der BFH Ihnen als Erben damit die Spendenmotivation ab und versagt den weiteren Abzug der Großspende.

22. **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:
Eine Aufteilung ist nicht möglich**

Sind Sie alleinstehend, erfüllen also nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung, bilden keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person und gehört zu Ihrem Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind, steht Ihnen bei der Einkommensteuerveranlagung ein Entlastungsbetrag von 1.308 € zu. Dieser kann für ein und dasselbe Kind allerdings nur einmal gewährt werden. Damit ergibt sich ein Problem, wenn Ihr **Kind in zwei Haushalten gleichermaßen aufgenommen** wurde, es also beispielsweise eine Hälfte der Woche bei Ihnen verbringt und die andere beim anderen Elternteil. Denn in diesem Fall **erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag**.

Das Finanzgericht Köln hat folgende Lösung gefunden: Es gewährt demjenigen Elternteil den Entlastungsbetrag, der übereinstimmend als **Kindergeldberechtigter** bestimmt wurde. Gegen das Urteil wurde allerdings Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt.

Hinweis: Da nicht absehbar ist, wie der BFH in dem anhängigen Verfahren entscheiden wird, sollten Sie gegebenenfalls rechtzeitig prüfen, wer von beiden Eltern den Entlastungsbetrag beantragen will. Möglicherweise ist ein Elternteil nicht berufstätig, so dass sich der Entlastungsbetrag bei ihm gar nicht auswirken würde. Wenn dem keine außersteuerlichen Gründe entgegenstehen, sollte derjenige zum Kindergeldberechtigten bestimmt werden, der auch den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen soll.

23. **Unterhaltsleistungen: Elternteile einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind Eheleuten gleichrangig**

Erbringen Sie Unterhaltsleistungen an eine berechtigte Person, können Sie diese bis zu 7.680 € pro Jahr als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen. Allerdings müssen die Leistungen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Nettoeinkommen stehen. Das heißt, dass Ihnen nach deren Abzug noch angemessene Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs sowie gegebenenfalls desjenigen Ihrer vorrangig berechtigten Ehefrau und Kinder verbleiben müssen (sogenannte Opfergrenze). **Zahlungen an nicht vorrangig Unterhaltsberechtigte können nur im Rahmen der Opfergrenze** abgezogen werden.

Bislang galt diese Opfergrenzenregelung auch gegenüber der nichtehelichen Kindsmutter, weil deren Unterhaltsberechtigung im Zivilrecht als nachrangig geregelt war. Seit dem 01.01.2008 ist dieser Nachrang aber beseitigt: Elternteile einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die zusammen ein Kind versorgen, sind Eheleuten nunmehr gleichrangig. Da die Anwendung der **Opfergrenze bei der nichtehelichen Kindsmutter** allein mit dem gesetzlich fixierten Nachrang begründet wurde, hält das Finanzgericht Thüringen die Opfergrenzenregelung auch für die Vergangenheit **nicht mehr für anwendbar**.

Hinweis: Wurde bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung bislang die Opfergrenzenregelung angewendet, sollten Sie durch einen steuerlichen Berater prüfen lassen, inwieweit ältere Veranlagungen noch geändert werden können. In jedem Fall sollten Sie aber darauf achten, dass das Finanzamt künftig auf die Anwendung der Opfergrenze verzichtet.

24. **Aufwendungen für künstliches Haarteil bei Männern:
Außergewöhnliche Belastung muss ärztlich bestätigt sein**

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass **Aufwendungen eines Mannes für ein künstliches Haarteil** nur dann steuermindernd als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können, wenn vor der Anschaffung ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis bzw. eines des medizinischen Dienstes eingeholt wurde. Aus diesem muss

hervorgehen, dass eine **medizinische Notwendigkeit** zum Erwerb des Toupets besteht, **um eine psychische Erkrankung** wegen der krankheitsbedingten Kahlköpfigkeit **zu beheben oder zu lindern**. Eine ärztliche Bestätigung sei schon deshalb notwendig, weil die Maßnahme grundsätzlich einem Bereich zuzuordnen sei, der mit einer Krankheit nichts zu tun habe. Denn Haarteile würden nicht nur von kranken, sondern auch von gesunden Menschen aus den verschiedensten Gründen der privaten Lebensführung angeschafft. Kahlköpfigkeit, die bei Männern in unserer Gesellschaft nicht besonders auffalle, führe an sich noch nicht zu einer psychischen Erkrankung.

25. **Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen:
Streitwerte der einzelnen Klageanträge dienen der Aufteilung**

Entstehen Ihnen höhere Aufwendungen als Personen mit vergleichbaren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen, können Sie diese unter bestimmten Umständen als außergewöhnliche Belastungen bei Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. **Prozesskosten** sind allerdings grundsätzlich nicht als **außergewöhnliche Belastungen** zu berücksichtigen. Ein Abzug kommt nur **ausnahmsweise** in Betracht, wenn Sie ohne den Rechtsstreit Gefahr liefen, Ihre Existenzgrundlage zu verlieren und Ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Als außergewöhnliche Belastungen können daher insbesondere Kosten im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren, Vaterschaftsfeststellungsprozess und mit Fragen zum Umgangsrecht anerkannt werden.

Hinsichtlich der Kosten für einen Zivilprozess hat der Bundesfinanzhof kürzlich klargestellt, dass diese **mittels der Streitwerte der einzelnen Klageanträge aufzuteilen** sind, wenn nicht alle Klageanträge einen existentiell wichtigen oder den Kernbereich menschlichen Lebens berühren. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Kosten vorab und in vollem Umfang dem Klageantrag zuzuordnen, der einen existentiell wichtigen oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt, weil diese Aufwendungen auch dann entstanden wären, wenn allein dieser Klageantrag verfolgt worden wäre.

26. **Leibrente: Auch Geldpräsente werden besteuert**

Bekommt jemand **Geld geschenkt**, um es **als Einmalzahlung in einen Rentenversicherungsvertrag** einzuzahlen, muss die anschließende **Rente** dennoch **versteuert** werden. Dabei wirken sich zwei Besonderheiten **nicht mindernd** aus:

- Der Sparerfreibetrag (ab 2009 Sparerpauschbetrag) kann hierauf nicht verwendet werden, obwohl es sich um zinsähnliche Erträge handelt.
- Auch wenn auf das Geldpräsent Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfällt, dürfen die anschließenden Rentenzahlungen der Einkommensteuer unterliegen.

Leibrentenzahlungen muss der Empfänger grundsätzlich als sonstige Einkünfte versteuern, wobei das Finanzamt allerdings nur den Ertragsanteil erfasst. Dessen Höhe bemisst sich nach dem Lebensalter des Versicherten bei der ersten Auszahlung. Je älter er ist, umso geringer der Prozentsatz. Dabei spielt es keine Rolle, woher die ehemaligen Beiträge stammen und ob sie laufend oder als Einmalbetrag bezahlt werden. Also darf die Einkommensteuer auch dann auf die Privatrente zugreifen, wenn die Zuwendung des Einmalbetrags zur Entstehung von Schenkung- oder Erbschaftsteuer geführt hat. Allein entscheidend ist, ob der Beschenkte laut Versicherungsvertrag als Rentenberechtigter bestimmt ist. Ein solcher Vorgang ist nämlich so zu werten, als ob der Geldbetrag geschenkt und der Begünstigte die Mittel für die Police selbst einzahlen würde.

Bei Renteneinkünften kann bis 2008 kein Sparerfreibetrag beziehungsweise ab 2009 kein Sparerpauschbetrag abgezogen werden, auch wenn dieser bei den Zinseinkünften nicht

vollständig ausgenutzt wird. Da es sich bei Renten nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, wirkt ab 2009 auch nicht die Abgeltungsteuer.

Hinweis: Die **Verwendung des Sparerfreibetrags** ist noch **nicht eindeutig geklärt**. Dieser soll nämlich Kapitalerträge aus Sparanlagen in einem bescheidenen Umfang von der Besteuerung ausnehmen. Es könnte daher sein, dass dies auch für regelmäßig wiederkehrende Leibrenten gelten muss. Der Bundesfinanzhof hatte hier seine Zweifel angemeldet und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob die Besteuerung der Ertragsanteile von Bezügen aus Leibrenten mit ihrem vollen Nennbetrag ohne Berücksichtigung eines Sparerfreibetrags mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist. Betroffene mit nicht ausgeschöpftem Pauschbetrag können ihre Fälle mit Verweis auf das unter 2 BvL 3/02 anhängige Verfahren offenhalten.

Umsatzsteuer

27. **Langfristige Vermietung von Campingplätzen: Umsatzsteuerfreiheit gilt auch für Nebenleistungen**

Die langfristige Vermietung von Grundstücken, die als Campingplätze genutzt werden, ist von der Umsatzsteuer befreit. Vermieten Sie also Stellplätze an Dauercamper, dürfen Sie in den Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Fraglich ist, ob die Umsatzsteuerbefreiung auch Nebenleistungen erfasst.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Lieferung von Strom als Nebenleistung zur langfristigen Vermietung von Campingflächen zu berücksichtigen und ebenfalls von der Umsatzsteuer zu befreien ist. Nach Auffassung des BFH ist grundsätzlich jede Dienstleistung als eigene, selbständige Leistung zu berücksichtigen. Allerdings dürfe eine **einheitliche Leistung** nicht in mehrere Leistungen aufgeteilt werden. Die Lieferung von Strom ist nach Ansicht des BFH als **Nebenleistung zur langfristigen Vermietung von Campingplätzen** anzusehen, weil nach heutigen Maßstäben eine Vermietung von Stellplätzen an Dauercamper ohne Stromanschluss nicht mehr möglich ist.

Hinweis: Der BFH erteilt der bisherigen Verwaltungsauffassung, dass die Stromlieferung nicht unter die Steuerbefreiung für Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken fällt, weil es sich dabei um die Lieferung von beweglichen Sachen handelt, damit eine klare Absage. Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

28. **Umsatzsteuer: Umkehr der Steuerschuldnerschaft kann jeden Unternehmer treffen**

Als Arzt, Vermieter von Wohnraum oder Kleinunternehmer kommen Sie mit dem Umsatzsteuerrecht nur wenig in Berührung, da Ihre Umsätze im Wesentlichen steuerbefreit sind. Nichtsdestotrotz gelten Sie umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer, was in einigen Fällen zu bösen Überraschungen führen kann.

Normalerweise hat zwar der Leistungserbringer die Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Doch **als Unternehmer** müssen Sie die Steuer einbehalten und abführen, wenn Sie Ihr Eigenheim bauen und dabei **eine Firma mit Sitz im Ausland beauftragen**. Die **Übertragung der Schuldnerschaft** gilt auch für den Fall, dass Ihnen eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, denn diese befreit den Empfänger einer Bauleistung lediglich von der Bauabzugsteuer.

Der ausländische Unternehmer muss Ihnen eine **Rechnung über den Nettobetrag** ausstellen und Sie schriftlich auf die Steuerschuldnerschaft hinweisen. Bezahlen Sie eine fälschlich ausgestellte Bruttorechnung des Auftragnehmers, wird das Finanzamt die Um-

satzsteuer trotzdem von Ihnen einfordern. Ihnen wird dann zunächst nichts anderes übrigbleiben, als die Steuer ein zweites Mal zu zahlen und sich anschließend an den Leistungserbringer zu wenden. Eine Rückforderung kann unter Umständen aber schwierig und teuer werden, wenn sich die ausführende Firma beispielsweise weigert oder nicht mehr existiert.

Hinweis: Falls Ihr Architekt die fehlerhafte Rechnung geprüft und zur Bezahlung mit dem ausgewiesenen Bruttobetrag freigegeben hat, können Sie den Schaden ihm gegenüber geltend machen, sofern die Rückforderung gegenüber dem ausländischen Unternehmen scheitert.

29. **Differenzbesteuerung bei Gesellschaftereinlagen: BFH lässt Differenzbesteuerung nur bei entgeltlichen Lieferungen zu!**

Der Umsatz bei Lieferungen und sonstigen Leistungen wird grundsätzlich nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger aufwendet, um eine Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Abweichend von diesem Grundsatz können Sie als Unternehmer die **Umsatzsteuer** unter bestimmten Voraussetzungen **nach der Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis bemessen** (sogenannte Differenzbesteuerung), wenn

- Sie gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handeln (Wiederverkäufer),
- welche Sie im Gemeinschaftsgebiet (Deutschland und übrige EU-Staaten) ohne Vorsteuerabzug erworben haben
- und die weder Edelsteine noch Edelmetalle sind.

Aus der Differenz wird die Umsatzsteuer stets mit dem allgemeinen Steuersatz berechnet.

Die Differenzbesteuerung kann nur bei einer **entgeltlichen Lieferung an den Wiederverkäufer** angewendet werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) reicht die bloße Verschaffung der Verfügungsmacht an den Wiederverkäufer nicht aus. In den Fällen einer (verdeckten) Einlage aus dem Privatvermögen scheidet die Anwendung der Differenzbesteuerung somit mangels entgeltlicher Eingangslieferung aus. Lieferungen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft können nach Ansicht des BFH entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Die **Gutschrift des Gegenwerts auf einem Darlehens- bzw. Verrechnungskonto der Gesellschaft** ist umsatzsteuerlich ebenso wie die **Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten** als entgeltliche Lieferung zu berücksichtigen.

Hinweis: Bei der Differenzbesteuerung wird die Umsatzsteuer stets mit dem allgemeinen Satz von 19 % berechnet. Der ermäßigte Steuersatz findet hier keine Anwendung, so dass Sie als Wiederverkäufer in Einzelfällen mit Ihrem Steuerberater prüfen sollten, ob Sie nicht auf die Differenzbesteuerung verzichten.

30. **Insolvenzverfahren: Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit bei Istbesteuerung**

Insolvenzgläubiger können nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ihre Insolvenzforderungen und damit ihre bei Verfahrenseröffnung gegen den Schuldner „begründeten“ Vermögensansprüche nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

Ob es sich bei einem Steueranspruch um eine Insolvenzforderung oder eine Masseverbindlichkeit handelt, bestimmt sich laut Bundesfinanzhof nach dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch begründende Tatbestand vollständig verwirklicht und damit abgeschlossen war. Vereinnahmt der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen der Istbesteuerung Entgelte für Leistungen, die bereits vor Verfahrenseröffnung

erbracht wurden, ist die für die Leistung entstehende Umsatzsteuer eine Masseverbindlichkeit.

Versteuern Sie Ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung), entsteht die Steuer für von Ihnen ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem Sie das Entgelt vereinnahmen. Für die bei der Abgrenzung zwischen Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten maßgebliche vollständige Tatbestandsverwirklichung kommt es somit ausschließlich auf die **Vereinnahmung des Entgelts** an.

31. **Vorsteuerabzug: Bei altem Mietvertrag darf die Steuernummer fehlen**

Damit Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können, müssen einige Formalien genau eingehalten werden. So muss die Rechnung alle gesetzlich geforderten Inhalte ausweisen, wovon es nur bei Belegen bis 150 € netto Ausnahmen gibt. Unter anderem muss die Steuernummer des ausstellenden Unternehmers angegeben werden. Doch wie verhält es sich bei einem alten Mietvertrag aus Zeiten, in denen diese Angabe noch gar nicht erforderlich war?

Unternehmer, die Räumlichkeiten anmieten, sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn im Mietvertrag die auf das Entgelt entfallende Mehrwertsteuer betragsmäßig gesondert ausgewiesen ist. Dabei muss die **Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erst in nach 2004 abgeschlossenen Verträgen** angegeben sein. Miet- und Pachtverträge als Dauerschuldverhältnisse werden in der Regel durch monatliche Teilleistungen ausgeführt. Damit ist die Voraussetzung für den Vorsteuerabzug erst in Verbindung mit den entsprechenden monatlichen Abrechnungsbelegen erfüllt. Zum Vorsteuerabzug berechtigt ist ein Mieter dann, wenn

- im Mietvertrag die auf das Entgelt für den bestimmten Zeitraum entfallende Mehrwertsteuer betragsmäßig gesondert ausgewiesen ist und
- die jeweilige Zahlungsaufforderung an den Mieter bzw. die Zahlungsanweisung des Mieters als konkretisierender Zusatzbeleg der Summe aus Entgelt und Mehrwertsteuer entspricht.

Der Vorsteuerabzug scheitert nicht daran, dass im vor 2004 abgeschlossenen Mietvertrag keine Steuernummer angegeben ist. Nach einer Gesetzesänderung von 2001 hat zwar jetzt der leistende Unternehmer die Steuernummer anzugeben, allerdings gilt diese Verschärfung erst ab 2004. Dementsprechend führt das Fehlen der Steuernummer bei einer zuvor ausgestellten Rechnung nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Es ist weder erforderlich,

- diese Verträge um die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu ergänzen noch
- auf den Zahlungsbelegen die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers anzugeben.

Hinweis: Im Mietvertrag fehlende Angaben müssen in anderen Unterlagen enthalten sein, auf die im Vertrag hinzuweisen ist. Ist z.B. der Zeitraum der jeweiligen Leistung nicht angegeben, so reicht es aus, wenn sich dieser aus den einzelnen Zahlungsbelegen (z.B. Überweisungsaufträgen) ergibt.

32. **Umsatzsteuer: Vergleichszahlung führt nicht zur Korrektur der Umsatzsteuer**

Sagt der Verkäufer eines Gebäudes dem Erwerber eine Mietgarantie zu für den Fall, dass die Erträge später nicht wie erwartet ausfallen, stellt sich die Frage, wie diese Zahlung umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Hierbei sind zwei Varianten möglich:

- Es handelt sich um eine Minderung des ehemaligen Kaufpreises. Dann wird die Umsatzsteuer im Nachhinein entsprechend gemindert und der Erwerber kann weniger Vorsteuer aus dem Kauf absetzen.
- Als echter Schadenersatz ist die Mietgarantie nicht steuerbar und der Käufer kann die erstattete Vorsteuer in vollem Umfang behalten.

Nach dem Urteil des FG Schleswig-Holstein handelt es sich umsatzsteuerlich um einen **echten Schadenersatz**, der **die Bemessungsgrundlage für die Lieferung des Gebäudes nicht mindert**. Denn sonst hätte eine Änderung des Kaufpreises eintreten und die Bemessungsgrundlage durch eine nachträgliche Vereinbarung ermäßigt werden müssen.

Im Urteilsfall musste der Erwerber zuerst rund 10 Mio. € zahlen. Aufgrund einer gerichtlichen Vereinbarung bekam er Jahre später wegen ausbleibender Erträge 0,6 Mio. € vom Verkäufer erstattet. Dies hing zwar wirtschaftlich mit dem Kaufvertrag zusammen, beruhte jedoch auf der vereinbarten Mietgarantie und somit auf einer anderen Grundlage. Der Anspruch bestand insofern unabhängig vom Wert des Grundstücks und die Höhe des zu zahlenden Betrags wurde nach dem entstandenen Mietausfall ermittelt. Die Qualifizierung als nicht steuerbarer echter Schadenersatz hat zwei Konsequenzen:

- Beim Erwerber kommt es zu keiner Vorsteuerkorrektur.
- Der Verkäufer muss keine Änderung der Bemessungsgrundlage vornehmen und damit die Umsatzsteuer für die Lieferung des Objekts nicht nachträglich verringern.

33. **Langfristige Vermietung einer Turnhalle an einen Vertragspartner: Einheitliche und umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung**

Vermieten Sie langfristig eine Turnhalle und erbringen keine weiteren Dienstleistungen, so können Sie die für die Errichtung der Halle in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die von Ihnen ausgeführte Leistung ist als einheitlicher steuerfreier Umsatz zu berücksichtigen. Dies gilt auch, falls neben der Vermietung des Gebäudes weitere Betriebsvorrichtungen **an einen einzigen Vertragspartner** überlassen werden.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die **langfristige Vermietung** eines Turnhallengebäudes an einen Verein, der selbst nur steuerfreie Leistungen ausführt, als **einheitliche und steuerfreie Leistung** zu berücksichtigen ist, wenn der Vermieter - abgesehen von der **Überlassung von Betriebsvorrichtungen** - keine weiteren Leistungen erbringt. Die Entscheidung führt dazu, dass aufgrund des steuerfreien Ausgangsumsatzes die für die Errichtung der Halle in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Nach Auffassung des BFH umfasst das Betreiben einer Sportanlage - anders als im entschiedenen Fall - im Allgemeinen nicht nur die passive Zurverfügungstellung des Grundstücks, sondern außerdem eine Vielzahl geschäftlicher Tätigkeiten seitens des Dienstleistenden wie Aufsicht, Verwaltung und ständige Unterhaltung. Die Grundstücksvermietung könne somit nicht die ausschlaggebende Dienstleistung darstellen, wenn nicht ganz besondere Umstände vorlägen.

34. **Vorsteuerabzug bei Gebäuden: Kein Vorsteuerabzug aus einem Gebäude mit steuerfreien Umsätzen**

Verwenden Sie als Unternehmer ein gemischtgenutztes Gebäude zum Teil für steuerfreie Umsätze und zum Teil für private Wohnzwecke, können Sie aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes keine Vorsteuer geltend machen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit dem sogenannten Seeling-Urteil für erhebliches Aufsehen gesorgt. Unternehmern wurde für gemischtgenutzte Gebäude ein Zuordnungswahlrecht eingeräumt: Sie konnten entscheiden, inwieweit sie gemischtgenutzte Gegenstände dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zuordnen. Im zugrundeliegenden Fall nutzte ein Unternehmer ein Gebäude zum Teil zu steuerpflicht-

tigen Ausgangsumsätzen und zum Teil zu privaten Wohnzwecken. Aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten konnte er die Vorsteuer in voller Höhe abziehen.

In einem aktuellen Fall musste der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden, ob die volle Zuordnung eines gemischtgenutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen auch dann zulässig ist, wenn es **nur steuerfreien Umsätzen und privaten Wohnzwecken** dient. In diesem Fall verneint der BFH den **Vorsteuerabzug**, weil dieser sowohl nach deutschem als auch nach Gemeinschaftsrecht **voraussetzt**, dass die Lieferungen und sonstigen Leistungen für **steuerpflichtige Umsätze** verwendet werden.

35. **Private Stromerzeuger als Unternehmer: Vorsteuerabzug für eingebautes Blockheizkraftwerk möglich**

Haben Sie in Ihrem Einfamilienhaus ein **eingebautes Blockheizkraftwerk**, mit dem Sie neben der Erzeugung von Wärme auch regelmäßig Strom gegen Entgelt ins allgemeine Stromnetz einspeisen? Haben Sie aus den Anschaffungskosten bereits Vorsteuerbeträge geltend gemacht?

In der Vergangenheit haben die Finanzämter den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von Blockheizkraftwerken regelmäßig mit der Begründung abgelehnt, dass die Betreiber keine Unternehmer seien, da sie nur geringe Einnahmen im Jahr erzielen könnten. Unterhalb der Einnahmegrenze von 3.000 € könne nicht von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden.

In einem aktuellen Urteil erteilte der Bundesfinanzhof (BFH) der Verwaltungsauffassung eine klare Absage und stärkte privaten Stromerzeugern den Rücken. Unternehmer sei, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübe. Gewerblich oder beruflich sei letztlich jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, selbst wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehle. Nach Ansicht des BFH dient ein in ein Einfamilienhaus eingebautes Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt und gegen Entgelt ins allgemeine Stromnetz eingespeist wird, der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen. Mit dieser Tätigkeit werden Sie als Betreiber umsatzsteuerrechtlich zum Unternehmer und können **aus der Anschaffung und den laufenden Kosten des Blockheizkraftwerks den Vorsteuerabzug** beantragen.

Körperschaftsteuer

36. **Gewinnausschüttung: Kein Abfluss vor Buchung auf das Verrechnungskonto**

Beschließt eine GmbH, die Gewinnausschüttung über das Gesellschafterverrechnungskonto auszubezahlen, liegt ein Abfluss erst dann vor, wenn die Gelder auf dem Konto gutgeschrieben werden. Dies gilt auch dann, wenn in dem Ausschüttungsbeschluss ein fixes Datum für die Auszahlung genannt wird. Umgekehrt bedeutet es, dass der GmbH-Gesellschafter Kapitaleinnahmen erst später zu versteuern hat. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gesellschafter eine faktische Zugriffsmöglichkeit auf die Gelder haben, und führt noch nicht zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Gewinnausschüttung.

Beispiel: Die GmbH beschließt in 2008 eine Gewinnausschüttung an die beiden privaten Gesellschafter A und B. Auf ihrem Verrechnungskonto werden die Dividenden erst in 2009 gutgeschrieben. Folglich müssen A und B erst 2009 Kapitaleinnahmen versteuern, die grundsätzlich der Abgeltungsteuer und nicht mehr der individuellen Progression unterliegen.

Eine Gewinnausschüttung setzt voraus, dass die Mittel bei der Körperschaft vermögensmindernd abgeflossen sind, diese also die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Gelder verloren hat. Bei Zahlungen über das Verrechnungskonto der Gesellschafter kommt es für den Abfluss der beschlossenen Gewinnausschüttung nicht auf den Zeitpunkt an, für den belastet wird, sondern auf das Datum, an dem dies geschieht. Denn erst dann kann für die Gesellschaft der Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht eintreten. Die Darstellung einer vorläufigen Verrechnungskontenentwicklung etwa durch den Steuerberater kann insoweit allenfalls als Ankündigung einer Ausschüttung angesehen werden.

Ein fixes Datum als Zeitpunkt für die Gutschrift im Beschluss der Gesellschafterversammlung führt nicht bereits zum Abfluss der Mittel. Hierdurch wird lediglich der Fälligkeitszeitpunkt für die Erfüllung der Verpflichtung genannt. Die Gesellschafter können aber erst auf ihren Anteil zugreifen, wenn das Geld tatsächlich auf ihrem Verrechnungskonto eingegangen und die Verbuchung vorgenommen worden ist. Erst hierdurch wird der zur Zahlung vorgesehene Betrag vom Vermögen der zahlungsbereiten GmbH so abgetrennt, dass ihn die Beteiligten ohne weiteres abholen, abrufen oder verrechnen können.

Hinweis: Bei Allein- oder Mehrheitsgesellschaftern gilt die Ausschüttung bereits an dem Tag als zugeflossen, an welchem der Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde.

Gewerbsteuer

37. **Gewerbsteuerlicher Verlustvortrag: Anteiliger Verlust bei Wechsel von unmittelbarer zu mittelbarer Beteiligung**

Sind Sie als Gesellschafter an einer Personengesellschaft beteiligt, so können Sie die von dieser erzielten Fehlbeträge bei der Gewerbesteueranmeldung künftiger Erhebungszeiträume nutzen. Voraussetzung für den gewerbsteuerlichen Verlustabzug ist sowohl die **Unternehmens-** als auch die **Unternehmeridentität**. Die Finanzverwaltung verlangt, dass Sie als Steuerpflichtiger sowohl zum Zeitpunkt der Verlustentstehung als auch der Entstehung des positiven Gewerbeertrags Unternehmensinhaber oder Mitunternehmer der Personengesellschaft gewesen sind.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass mit dem Ausscheiden eines stillen Gesellschafters aus einer atypisch stillen Gesellschaft der Verlustvortrag verlorengeht, soweit der Fehlbetrag auf den ausscheidenden Gesellschafter entfällt. Dies gilt selbst dann, wenn er über eine andere Personengesellschaft weiterhin mittelbar beteiligt bleibt.

Wechseln Sie von einer unmittelbaren Mitunternehmerstellung zu einer mittelbaren Beteiligung, geht Ihr vortragsfähiger Gewerbeverlust also verloren. Sollten Sie noch vortragsfähige Gewerbeverluste haben, dann sollten Sie vor dem Wechsel Ihrer Mitunternehmerstellung ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen.

Hinweis: Für die Ermittlung des anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden Verlustvortrags ist der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel der Personengesellschaft maßgebend. Ergebnisse aus den Sonderbilanzen sind den Gesellschaftern nicht persönlich zuzurechnen.

Grunderwerbsteuer

38. **Umsatz- und Grunderwerbsteuer: Doppelbelastung ist kein Verstoß gegen EU-Recht**

Beim Erwerb eines bebauten Grundstücks unterliegen sowohl Grund und Boden als auch das daraufstehende Gebäude der Grunderwerbsteuer. Wenn Sie dagegen ein **unbebautes Grundstück kaufen und anschließend bebauen**, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs maßgeblich, ob zwischen Kauf und Bebauung ein **Sachzusammenhang** besteht. Ein solcher wird selbst bei getrennten Verträgen angenommen, sofern

- der Erwerber die Gebäudeplanung inhaltlich maßgeblich beeinflusst,
- verschiedene Unternehmer auf der Verkäuferseite bei Grundstück und Gebäude aktiv werden,
- der Grundstückseigentümer selbst einen Architekten einschaltet, Leistungen in Eigenarbeit erbringt oder an Dritte vergibt.

In solch einem Fall von „einheitlichem Vertragswerk“ - wenn die Verträge über Grundstückskauf und Gebäudeerrichtung also miteinander stehen und fallen - wird das Gesamtobjekt der Grunderwerbsteuer unterworfen. Neben dem Grundstückspreis und den Gebäudeherstellungskosten erfasst das Finanzamt aber auch Erschließungskosten, den kapitalisierten Zins aus vorzeitigen Kaufpreiszahlungen sowie Maklerkosten.

Lediglich wenn Sie das Bauvorhaben

- alleinverantwortlich initiieren,
- selbständig eine Baufirma beauftragen und
- sich in diesem Zusammenhang keine Verbindung mit dem Grundstücksverkäufer herstellen lässt,

bilden allein Grund und Boden die Bemessungsgrundlage.

Nach einem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist die **Belastung des Bauherren mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer** weder EU-rechtswidrig, noch handelt es sich um eine unzulässige Sonderumsatzsteuer. Als Mitgliedstaat könne Deutschland unter anderem Grunderwerb- und andere Steuern, Abgaben oder Gebühren auf Warenlieferungen, Dienstleistungen oder Einfuhren erheben, sofern diese nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben. Dies gilt dem EuGH zufolge auch dann, wenn es zur Kumulierung mit der Umsatzsteuer beim selben Vorgang führt. Denn die Umsatzsteuer bezieht sich lediglich auf den vorhandenen Mehrwert und belastet letztendlich den Verbraucher, während die Grunderwerbsteuer nur entgeltlich übereignete unbewegliche Sachen betrifft.

Verfahrensrecht

39. **Berichtigung des Steuerbescheids: Was ist eine offenbare Unrichtigkeit?**

Haben Sie schon einmal versäumt, Angaben in Ihrer Steuererklärung zu machen, die Sie zuvor bereits gegenüber dem Finanzamt gemacht hatten? Wenn Ihnen solch ein Fehler auffällt, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, ihn der Behörde mitzuteilen. Aber wie ist ein Fall zu handhaben, in dem das Versäumnis weder Ihnen noch dem Finanzamt auffällt und ein fehlerhafter Steuerbescheid bestandskräftig wird?

Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Köln (FG) kürzlich beschäftigt: Auf die Aufforderung des Finanzamts hin war eine Kauffrau von der Einnahmenüberschussrechnung zur Bilanzierung übergegangen und hatte eine Eröffnungsbilanz vorgelegt. Diese wies ei-

nen Übergangsgewinn aus. Doch trug die Kauffrau in der später eingereichten Einkommensteuererklärung nur den laufenden Gewinn des Geschäftsjahres ein und das Finanzamt übernahm den Fehler in den Steuerbescheid.

Wie das FG nun bestätigte, kann das Finanzamt einen **bestandskräftigen Verwaltungsakt** mit Verweis auf eine sogenannte offenbare Unrichtigkeit **berichtigen**. Dies gilt auch, wenn der Behörde die angeforderten Angaben bereits vorgelegen haben. Eine **offenbare Unrichtigkeit** ist ein **mechanischer Fehler**, der unter Beiziehung der Steuerakten ohne weitere Prüfung erkannt und durch Erlass eines neuen Steuerbescheids berichtigt werden kann: so zum Beispiel ein Zahlendreher. Das Finanzamt hatte die unvollständigen Angaben der Kauffrau übernommen und somit einen Übertragungsfehler gemacht. Dieser steht laut FG einem mechanischen Versehen gleich.

40. **Gewährleistung des Datenzugriffs bei Außenprüfung: Rückstellung für Aufwendungen ist nicht zulässig**

Bei einer **Außenprüfung** hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die **gespeicherten Daten** zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem des Unternehmens zur Prüfung der Unterlagen zu nutzen. Der Prüfer kann auch verlangen, dass die Daten nach seinen Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihm die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür hat der Unternehmer zu tragen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf der Unternehmer **im Vorgriff auf künftig** in diesem Zusammenhang **anfallende Kosten keine Rückstellung** in seiner Steuerbilanz bilden.